

Empfehlung Rechnung getragen werden, obwohl die Rechtsgrundlagen heute noch unsicher sind.
Erklärung des Bundesrates: Punkt 1 ist als erledigt abzuschreiben; er ist bereit, Punkt 2 entgegenzunehmen.

Schüle Kurt (R, SH): Ich bin froh, dass der Bundesrat die zweite Forderung akzeptiert hat und dass diese Deckungslücken damit vermieden werden können. Was den ersten Punkt anbetrifft, überrascht es mich etwas, dass die Empfehlung als erfüllt abzuschreiben sei. Ich meine eher, man müsste sie als unerfüllt abschreiben. Aber weil es nur eine Empfehlung ist, stelle ich keinen anderen Antrag.

*Punkt 1 – Point 1
Abgeschrieben – Classé*

*Punkt 2 – Point 2
Überwiesen – Transmis*

94.093

**Mehrwertsteuer.
Vertrag
mit dem Fürstentum Liechtenstein
Taxe sur la valeur ajoutée.
Traité
avec la Principauté de Liechtenstein**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 2. November 1994
(BBI V 729)
Message et projet d'arrêté du 2 novembre 1994
(FF V 713)

Beschluss des Nationalrates vom 28. November 1994
Décision du Conseil national du 28 novembre 1994

*Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière*

Rüesch Ernst (R, SG), Berichterstatter: Im Gegensatz zum nachfolgenden Geschäft, 94.092 «Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum EWR. Anpassung des Vertragsverhältnisses», hat der bei diesem Traktandum vorliegende Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum mit dem EWR nichts zu tun. Es handelt sich bei diesem Vertrag um ein rein bilaterales Abkommen, das durch die Einführung der schweizerischen Mehrwertsteuer notwendig geworden ist.

1941 hatte das Fürstentum Liechtenstein unserer Gesetzgebung über die Warenumsatzsteuer im wesentlichen zugestimmt und diese übernommen. Der administrative Vollzug wurde gemeinsam geregelt. Wegen des Wegfalls der Wust auf den 1. Januar 1995 musste sich Liechtenstein mit der Anpassung seines Steuersystems beschäftigen. Nach längeren Verhandlungen zwischen Bern und Vaduz entstand der vorliegende Vertrag, der vom liechtensteinischen Landtag nach einer siebenstündigen Debatte genehmigt wurde. Viele Abgeordnete hatten Mühe, sich damit abzufinden, dass der grosse Nachbarstaat Schweiz dem kleinen Lande Liechtenstein sein Steuersystem vorschreiben wolle. Die heftige politische Diskussion in der Schweiz betreffend die Mehrwertsteuer-Verordnung, auch in unserem Rat, hatte gewaltigen Einfluss auf die Intensität der Debatte im liechtensteinischen Landtag zu Vaduz.

Nachdem der liechtensteinische Landtag dem Vertrag zugestimmt hat, liegt der Ball bei uns. Der Nationalrat hat dem Vertrag bereits am 28. November dieses Jahres – mit 97 gegen 0 Stimmen, ohne Diskussion – zugestimmt.

Die Schweiz und Liechtenstein sind seit dem Zollvertrag ein Wirtschafts- und ein Währungsgebiet. Es ist klar, dass es in diesem einheitlichen Gebiet nicht zwei verschiedene Mehrwertsteuersysteme geben kann. Der Zollvertrag allein aber ist für die Regelung der Mehrwertsteuer keine genügende Grundlage.

Liechtenstein wollte im übrigen nicht, dass die schweizerische Steuerbehörde liechtensteinische Firmen kontrolliert. Allerdings kontrollieren unsere Steuerbehörden schon heute aufgrund der Wust-Regelung rund 1200 liechtensteinische Betriebe. Der grosse Unterschied zu früher liegt aber darin, dass auch Dienstleistungsunternehmen der Mehrwertsteuer und damit der Steuerkontrolle unterliegen. Liechtenstein hatte Mühe, die Dienstleistungsunternehmen und namentlich die sogenannten Anstalten durch die schweizerischen Steuerbehörden kontrollieren zu lassen. Die Anstalten sind eine Einrichtung des liechtensteinischen Rechts. Für die Schweiz kamen eine besondere Erfassung dieser Steuersubjekte wie auch unterschiedliche, d. h. für die gleichen Steuersubjekte niedrigere Mehrwertsteuersätze in Liechtenstein als in der Schweiz nicht in Frage. Würde man unterschiedliche Steuersätze akzeptieren, dann gäbe es Wettbewerbsverzerrungen und spürbare Nachteile für die schweizerischen Konkurrenzunternehmen. Und das ist im gleichen Währungsraum nicht akzeptabel.

Im Zuge der Vereinheitlichung und der Verhandlungen wurde dann vereinbart, dass das Fürstentum eine eigene Steuerverwaltung schaffen kann. Eine Gemischte Kommission und ein Schiedsgericht sollen notfalls Fragen diskutieren und gemeinsam lösen. Diese Gremien können aber nicht die Mehrwertsteuer-Verordnung ändern oder in Frage stellen. Liechtensteiner Steuerpflichtige sollen in erster Instanz künftighin eine liechtensteinische Rekursinstanz angehen können. Letztlich aber entscheidet auch für diese das schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Dabei soll auch unsere Steuerverwaltung verlangen können, dass ein Fall zweitinstanzlich vor das Bundesgericht gebracht und dort entschieden wird.

Der Vertrag ist nur für zwei Jahre abgeschlossen. Wir wissen ja, dass unsere Mehrwertsteuer-Verordnung in absehbarer Zeit durch ein Mehrwertsteuer-Gesetz ersetzt werden soll. Es steht dann die Möglichkeit offen, den Vertrag zu verlängern beziehungsweise entsprechend anzupassen. Auf alle Fälle muss die Schweiz darauf pochen, dass in Liechtenstein auch in Zukunft nach der Mehrwertsteuer-Verordnung bzw. nach dem schweizerischen Mehrwertsteuer-Gesetz gehandelt wird. Der vorliegende Vertrag, den wir nur als Gesamtes akzeptieren oder ablehnen können – eine Detailberatung ist nicht möglich –, gestattet eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Mehrwertsteuergesetzgebung und -praxis in beiden Staaten. Der Staatsvertrag dient zweifellos dazu, die guten Beziehungen zwischen beiden Ländern im wirtschaftlichen Sektor fortzusetzen.

Im Namen der einstimmigen Aussenpolitischen Kommission beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Beschlussentwurf.

Jagmetti Riccardo (R, ZH): Ich habe eine Frage an den Berichterstatter. Ich nehme an, dass in diesen Regierungsvereinbarungen auch der gegenseitige Vorsteuerabzug vorgesehen wird – also grenzüberschreitend der Vorsteuerabzug verrechnet werden kann, ohne dass die Auslandsregelung zur Anwendung kommt. Das scheint mir für die schweizerische Erhebung von Bedeutung zu sein.

Schmid Carlo (C, AI): Selbstverständlich bin ich für Eintreten. Ich habe eine kurze Bemerkung und zwei Fragen an den Herrn Bundespräsidenten.

Wenn ich mich recht erinnere, war der Bundespräsident seinerzeit gegenüber dem Mitmachen der Schweiz beim EWR ziemlich reserviert. Unter anderem lautete die Begründung, soweit man das gehört hat oder zwischen den Zeilen lesen konnte, dass dieser Schritt für die Schweiz einen erheblichen Souveränitätsverlust bedeutet hätte, welcher u. a. darin bestanden hätte, dass eine gemischte richterliche Instanz über die Einhaltung der entsprechenden Verträge hätte befinden müssen, eine Meinung, die auch ich bis zu einem gewissen Grad durchaus teilen konnte.

Jetzt frage ich aber, wie man dazu kommt, das, was man gegenüber sich selbst nicht gelten lassen will, einem noch kleineren aufzuoktroyieren. Was wir also für uns als eine «capitis deminutio» betrachten haben, das muten wir dem Fürstentum Liechtenstein zu – eine zumindest begründungspflichtige Auffassung! Meiner Meinung nach wäre das nicht unbedingt notwendig gewesen. Wie es aber bei internationalen Verträgen so ist, gilt für uns das Prinzip: Friss oder stirb! Das wären die Bemerkung und die Frage dazu.

Ich wäre der Auffassung, dass wir uns in Zukunft etwas pfleglicher gegenüber anderen Staaten verhalten sollten, wenn wir selbst ein solches Verhalten von anderen erwarten.

Eine weitere Frage betrifft das Freizügigkeitsgesetz respektive die Freizügigkeit im steuerlichen Bereich. Wir haben kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein. Zusammen mit der Harmonisierung führt das dazu, dass namentlich in der Ostschweiz bestimmte Fragen gegenüber Liechtenstein ungelöst sind, zum Beispiel die Frage der Renten von Personen, welche im einen Land arbeiten, jedoch im anderen wohnen. Hier haben wir echte, zum Teil erhebliche Probleme. Ich wäre dankbar, wenn man sich seitens des Bundesrates mit ihnen auseinandersetzen würde. Wenn nämlich Pensionskassen mit bisherigem Sitz in der Schweiz nun nach Liechtenstein transferiert werden müssten, hätte das zur Konsequenz, dass in der Schweiz ansässige Arbeitnehmer, die bei dieser Pensionskasse angeschlossen sind, sich irgendwo bei einer Aufgangsgesellschaft wieder einschreiben müssten, was unter Umständen mit erheblichen Verlusten verbunden wäre.

Es wäre eine Fürsorgepflicht des Bundesrates, auch in dieser Frage so rasch wie möglich mit der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zu einem Konsens zu kommen und diesen Vertrag so rasch wie möglich unter Dach und Fach zu bringen, damit wir ihn im Laufe des nächsten Jahres auch genehmigen können. Sonst sehe ich erhebliche Nachteile für eine nicht unwesentliche Zahl von Leuten, die im einen Land wohnen und im anderen arbeiten. Das wäre die zweite Frage.

Ich wiederhole nochmals, dass ich für Eintreten bin.

Stich Otto, Bundespräsident: Wir haben mit Liechtenstein sehr pflegliche Verhandlungen geführt. Sie waren etwas mühsam, sie haben lange gedauert; dies, weil sich natürlich gewisse Interessen entgegengestanden sind. Für uns war von vornherein klar, dass es in einem einheitlichen Zollgebiet und in einem einheitlichen Währungsgebiet nicht möglich ist, unterschiedliche Steuersätze anzuwenden. Dort haben wir an sich eine klare und harte Haltung eingenommen. Wir haben aber dem Begehren Liechtensteins auf mehr Souveränität Rechnung getragen, indem wir seinen Vertretern zugebilligt haben, eine eigene Steuerverwaltung zu schaffen, die aber unter Freunden und Partnern dafür sorgen muss, dass die Anwendung des Rechts unter gleichen Voraussetzungen geschieht. Wir wissen, dass Liechtenstein in bezug auf die Anstalten anderes Recht hat als wir, das ist auch der Grund, weshalb sie gesagt haben, sie würden eigentlich dort mehr zugut haben als wir Schweizer. Das werden wir im Verlaufe dieses Jahres einmal diskutieren, wenn wir nähere Unterlagen haben. Das Wesentliche ist, dass man dafür sorgt, dass es keine Differenzen gibt; das war eine Voraussetzung.

Eine wichtige Sache war denn auch die Frage nach Sorgfaltspflichtvereinbarung, Schmiergeldern usw. Das sind Fragen, die sich in einem solchen Rahmen stellen und nach Antworten rufen. Wir haben uns dort so geeinigt, dass wir zwar im Moment nicht alles gleichzeitig lösen können, aber davon ausgehen, dass die Schweiz und die schweizerischen Banken und Treuhänder, wenn sie ihre Sorgfaltspflichtvereinbarung im Jahr 1997 abändern, nach Möglichkeit die Liechtensteiner mit einbeziehen. Aber von der unterschiedlichen Rechtsform her wird es natürlich trotzdem unterschiedliche Antworten geben. Zum Freizügigkeitsgesetz und zur Doppelbesteuerung: Wir sind gegenwärtig daran, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein zu diskutieren. Es ist noch nicht soweit, aber wir sind daran, ein Doppelbesteuerungsabkommen zu diskutieren, das ergibt sich im Laufe der Zeit, wenn man so enge Kontakte hat. Heute haben wir ja mit sehr vielen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen. Wir nehmen an, dass es mit der

Zeit dann auch mit Liechtenstein zu einem Doppelbesteuerungsabkommen kommt.

In bezug auf den Vorsteuerabzug ist es klar, dass dieser genauso wie in der Schweiz geltend gemacht werden kann und geltend gemacht wird. Die Schweiz und Liechtenstein gelten in diesem Fall als eine einzige Zolleinheit. Folgendes etwa wäre nicht zulässig: Wenn beispielsweise im Treuhandgeschäft und im Vermögensverwaltungsgeschäft von Liechtenstein das Vermögen eines Schweizerers verwaltet wird, dann ginge es nicht, den Schweizer als Ausländer zu behandeln und ihn deshalb von dieser Steuer zu befreien. Das wäre also nicht möglich. Hingegen wird der Vorsteuerabzug in jedem Fall geltend gemacht werden können.

Ich glaube, damit habe ich Ihre Fragen beantwortet.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

94.092

**Beitritt
des Fürstentums Liechtenstein
zum EWR. Anpassung
des Vertragsverhältnisses**
**Adhésion
de la Principauté de Liechtenstein
à l'EEE. Adaptation
des relations conventionnelles**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 2. November 1994
(BBI V 661)
Message et projet d'arrêté du 2 novembre 1994
(FF V 641)

Beschluss des Nationalrates vom 28. November 1994
Décision du Conseil national du 28 novembre 1994

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rüesch Ernst (R, SG), Berichterstatter: Seit dem Jahre 1924 ist Liechtenstein durch den Zollvertrag Teil des schweizerischen Zoll- und Wirtschaftsgebietes. Ebenfalls seit diesem Jahre benützt Liechtenstein aufgrund eines eigenen Gesetzes den Schweizerfranken als gesetzliche Währung. Im Jahre 1980 wurde der Währungsvertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die schweizerischen Bestimmungen betreffend die Geld-, Kredit- und Währungspolitik in Liechtenstein anwendbar sind. Es sind noch weitere Verträge in diesem Zusammenhang zu erwähnen: Der Patentschutzvertrag von 1978, das Vollstreckungsabkommen von 1968, das die Zivilurteile betrifft, sowie die Vereinbarungen von 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit.

Mehrwertsteuer. Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein

Taxe sur la valeur ajoutée. Traité avec la Principauté de Liechtenstein

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.093
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1994 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1259-1260
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 152

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.